

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe

(Vom 2. März 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Gesuch interessierter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943/30. August 1946 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieser Bundesratsbeschluss erstreckt sich auf die gesamte schweizerische Eidgenossenschaft.

² Es werden von ihm alle Betriebe des Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbes erfasst. Ausgenommen sind Betriebe, die Sattler- und Sattler-Tapeziererarbeiten nicht auf dem Märkte anbieten.

³ Dem Beschluss unterstehen alle gelernten Sattler und Sattler-Tapezierer. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, welche eine Lehrabschlussprüfung auf Grund der vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Reglemente über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Tapezierer-Dekorateur-Berufe bestanden haben.

⁴ Für die Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 17. Mai 1947 für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Ziff. II

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Fabrikbetriebe 48 Stunden, Arbeitszeit für die übrigen Betriebe 48 bis höchstens 52 Stunden. Am Samstag ist spätestens um 16 Uhr Arbeitsschluss.

² Überzeit ist extra zu entschädigen und zwar bis 20 Uhr abends mit 25% Zuschlag; Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag. Die Überzeit kann auf Wunsch des Arbeiters in dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden.

Ziff. III

¹ Für die Einteilung der Ortschaften gilt das Verzeichnis der Lohn- Lohn und Verdienstersatzordnung, ausgenommen die Städte über 100 000 Einwohner.

² Es werden folgende Minimalstundenlöhne inklusive Teuerungszulage festgesetzt, die auch als Minimalgrundlagen für Akkordarbeiten gelten:

a. Städte mit über 100 000 Einwohner	Fr. 2.40
b. Städtische Verhältnisse	» 2.20
c. Halbstädtische und ländliche Verhältnisse.	» 2.05
Jungarbeiter erhalten nach der Lehre im	1. 2. 3. Jahre
	Fr. Fr. Fr.
d. Großstädte und städtische Verhältnisse	1.80 1.90 2.—
e. Halbstädtische und ländliche Verhältnisse	1.65 1.75 1.85

³ In Härtefällen kann die paritätische Kommission für einzelne Betriebe von der oben festgelegten Einteilung abweichen.

⁴ In Betrieben in ländlichen Verhältnissen mit ausschliesslicher Bauernkundschaft kann der Mindestlohnansatz der Kategorie *c* um höchstens 20 Rp., der Kategorie *e* um je höchstens 10 Rp. unterschritten werden.

⁵ Minderleistungsfähige können nach Vereinbarung entlohnt werden.

⁶ Für die Gewährung von Kost und Logis kann der Arbeitgeber pro Tag folgende Ansätze anrechnen:

Kost Fr. 4.70 Logis Fr. —.80 Total Fr. 5.50.

⁷ Die Lohnauszahlung hat monatlich wenigstens zweimal zu erfolgen. Die Auszahlung soll mit Schluss der Arbeitszeit beendet sein.

⁸ Jedem Arbeitnehmer kann der Lohn von höchstens zwei Arbeitstagen als Standgeld zurückbehalten werden. Das Standgeld verfällt als Konventionalstrafe, wenn das Dienstverhältnis vom Arbeiter vertrags- oder gesetzwidrig ohne Beachtung der Kündigungsfrist gelöst wird.

Ziffer IV.

¹ Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar: Ferien
im 1. bis und mit 6. Dienstjahr 6 Arbeitstage,
im 7. bis und mit 12. Dienstjahr 10 Arbeitstage,
nach 12 Dienstjahren 12 Arbeitstage.

Die Ferien werden bei angebrochenen Dienstjahren pro rata temporis vergütet.

² Beträgt der Arbeitsausfall infolge Krankheit oder Unfall pro Jahr weniger als 30 Tage, so erfolgt kein Abzug an den Ferien. Bei grösserem

Arbeitsausfall erfolgt ein Abzug nach Massgabe der ausgefallenen Arbeitszeit.

³ Pro Ferientag wird der normale Tagesverdienst von 8 Arbeitsstunden einschliesslich Teuerungszulagen vergütet. Die Ausrichtung einer Entschädigung in irgendwelcher Form anstelle der tatsächlichen Feriengewährung ist nicht statthaft.

⁴ Während den Ferien ist jede Erwerbstätigkeit verboten. Zuwiderhandelnden wird die Ferienentschädigung entzogen.

Ziff. V

Bezahlte
Feiertage

Es werden jährlich 4 Feiertage (Wahl nach Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer) wie folgt vergütet:

 Verheiratete mindestens Fr. 10,

 Ledige mindestens » 8.

Die Auszahlung erfolgt jeweilen am nächsten Zahltag.

Ziff. VI

Unfall-
versicherung

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern. Verlangt der Arbeitnehmer auch die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, so hat er die Mehrprämie selbst zu bezahlen.

Kranken-
versicherung

² Sofern der Arbeitgeber dem versicherungsfähigen Arbeitnehmer einen Beitrag von mindestens Fr. 3 pro Monat an die Kosten einer Krankenversicherung mit Taggeldunterstützung ausrichtet, anerkennen die Vertragsparteien diese Leistung als Ablösung des Anspruches des Arbeitnehmers aus Art. 335 OR, womit der Arbeitgeber bei Krankheit des Arbeitnehmers jeder Lohnzahlung enthoben ist. Die einen solchen Krankenkassen-Prämienbeitrag entgegennehmenden Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse gegen die Folgen einer Krankheit und auch für ein genügendes Taggeld zu versichern.

Ziff. VII

Entschädi-
gungen

¹ Für unbrauchbare und verpfuschte Arbeit haftet der Arbeitnehmer für die Selbstkosten.

² Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer Seife, Handtuch und Waschelegenheit zur Verfügung zu stellen.

³ Das Handwerkzeug ist nach bisherigem Brauch vom Arbeitnehmer zu stellen. Die Kosten für das Schleifen von Schere und Messer übernimmt der Arbeitgeber.

Ziff. VIII

Verbot der
Schwarz-
arbeit

Den Arbeitnehmern ist es untersagt, Berufsarbeit für Drittpersonen auszuführen. Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung mit sofortiger Wirkung entlassen werden.

Ziff. IX

Probezeit und
Kündigung

¹ Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis jederzeit auf das Ende des Arbeitstages gelöst werden kann.

² Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr 8 Tage, im überjährigen Dienstverhältnis 14 Tage. Die Kündigung hat auf einen Samstag zu erfolgen.

Ziff. XI

¹ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Arbeit und den Lohn Kontrolle ihrer Arbeitnehmer Buch zu führen. Aus dieser Buchführung sollen Arbeitszeit und Lohn der einzelnen Arbeitnehmer ersichtlich sein.

² Die in Ziff. XII des Gesamtarbeitsvertrages vorgesehene paritätische Kommission ist ermächtigt, sich über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen zu vergewissern und die zu diesem Zwecke erforderlichen Kontrollen bei den von der Allgemeinverbindlich-erklärung erfassten Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchzuführen oder durch von ihr bezeichnete Personen durchführen zu lassen.

³ Die sich aus der Durchführung der Kontrollen ergebenden Kosten werden von den beteiligten Verbänden getragen. Sie können der schuldi- gen Partei teilweise oder ganz überbunden werden.

Ziff. XII

¹ Zur Schlichtung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Diffe- Paritätische renzen wird eine paritätische Kommission von mindestens 6 Mitgliedern Kommission bestimmt (3 Vertreter des Arbeitgeber-Verbandes und 3 Vertreter der Arbeitnehmer-Verbände). Als Obmann kann eine neutrale Person bezeichnet werden. Diese Kommission wird zusammenberufen, wenn Differenzen in der Auslegung des Vertrages bestehen. Wenn Änderungen des Vertragsinhaltes erforderlich werden, ist die Kommission so zu ergänzen, dass alle Vertragsparteien vertreten sind. Wo wünschbar, sollen auch regionale paritätische Kommissionen geschaffen werden.

² Es liegt in der Aufgabe dieser Kommission, von Zeit zu Zeit zusammenzutreten, um über die Verhältnisse im Gewerbe zu sprechen. Im Jahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden.

³ Für Streitigkeiten, die sich zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus diesem Gesamtarbeitsvertrag ergeben und die nicht durch eine paritätische Kommission geschlichtet werden können, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 3

Dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement steht das Recht zu, zur Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände gegen über der paritätischen Kommission die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Nichtmitglieder haben gegen Massnahmen der Kommission ein Beschwerderecht an das genannte Departement.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 30. September 1948.

Bern, den 2. März 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe
(Vom 2. März 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1948
Date	
Data	
Seite	1180-1183
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 168

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.